

Inkrafttreten: 01. August 2007

**Verordnung über den Leinenzwang für Hunde
in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund des § 33 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26.06.2007 zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigungen durch frei laufende Hunde folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schongebiete

- (1) Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1b NWaldLG dürfen Hunde in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) in der freien Landschaft nur an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.
- (2) Darüber hinaus sind in den von der Samtgemeinde Boldecker Land bestimmten Schongebieten Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Die Schongebiete ergeben sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte. Die Flächen der Schongebiete sind farblich gekennzeichnet.
- (3) Die Übersichtskarte kann im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land, Ordnungsamt, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für die im Zusammenhang bebaute Ortslage.
- (2) Weitergehende gesetzliche Vorschriften und Verordnungen, z. B. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer als Halter eines Hundes oder als zur Beaufsichtigung eines Hundes berechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

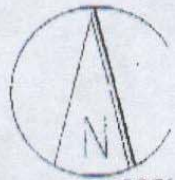
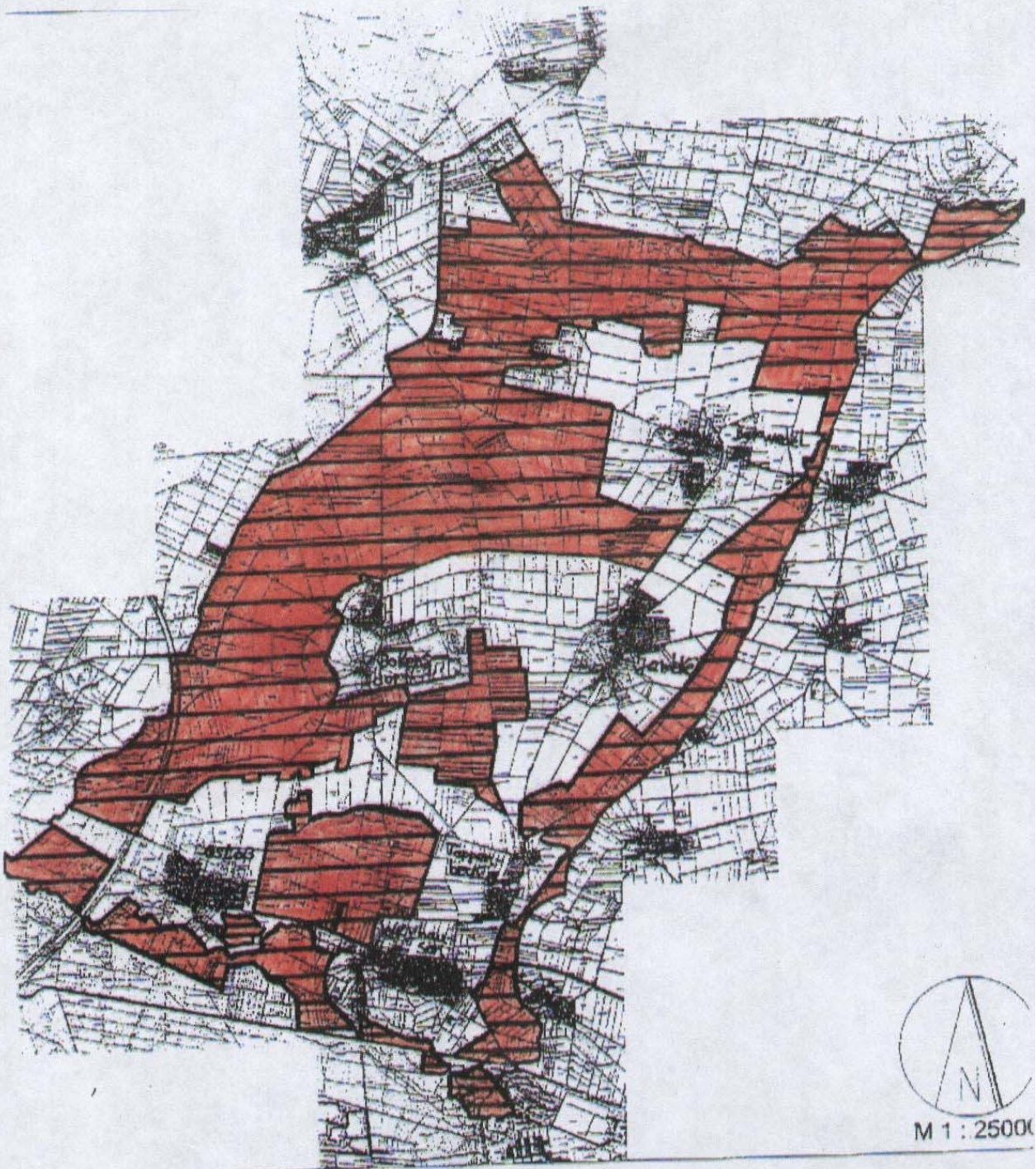
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2004 außer Kraft.

Weyhausen, den 26.06.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)



M 1 : 2500